

Die russische orthodoxe Kirche wird es — sowohl von ihrem Kirchenverständnis als auch von ihrer Geschichte her — zunächst fremd anmuten, daß der ÖRdK in so hohem Maße die christliche Verantwortung für soziale und politische Fragen betont und sich so gründlich mit den Problemen befaßt, die z. B. durch die Industrialisierung, durch den sozialen Umbruch in bisher wenig entwickelten Ländern, durch die heutige Stellung der Frau im Arbeitsprozeß, durch das Miteinander der Rassen usw. gestellt sind. Es wird manchem russisch-orthodoxen Theologen vielleicht im ersten Augenblick nicht leichtfallen, diese Probleme als kirchliche und ökumenische Aufgaben anzusehen. Aber wenn die russische orthodoxe Kirche sich entschließen sollte, diese ökumenische Aufgabe zu bejahen und in Zusammenarbeit mit den anderen Kirchen des ÖRdK auf sich zu nehmen, würde sie auch hier einen wichtigen Beitrag leisten und die anderen Beteiligten vor kurzschlüssigen Verwechslungen der Christusherrschaft mit einer bestimmten Gesellschaftsordnung warnen können.

Nun sind freilich der Kirche im Sowjetstaat für alle aktuellen Verlautbarungen, zumal auf dem sozialen und politischen Gebiet, so enge Grenzen gezogen, daß ihre Mitarbeit in diesem Problembereich nur beschränkt möglich ist. Darüber hinaus muß innerhalb des kommunistischen Systems stets mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Staat versucht, den ökumenischen Beitrag der Kirchen in seinem Machtbereich zu lenken und als Mittel politischer Propaganda zu mißbrauchen. Hier könnten sich für die russische orthodoxe Kirche sehr schwierige Situationen ergeben. An diesem Punkt wird sie allen politischen Nötigungen dieser Art entschlossen widerstehen müssen, wenn nicht ihr ökumenischer Beitrag unglaublich und wertlos werden soll. Zugleich wird der ÖRdK auf die begrenzten Wirkungsmöglichkeiten der Kirchen innerhalb des kommunistischen Systems Rücksicht nehmen müssen und sie mit Entscheidungen in diesem Problembereich nicht überfordern dürfen.

All diese Schwierigkeiten müssen in Nüchternheit gesehen werden. Aber sie brauchen die Aufnahme ökumenischer Zusammenarbeit nicht zu hindern, wenn man auf beiden Seiten von vornherein entschlossen ist, diese Schwierigkeiten in gemeinsamer Arbeit in Angriff zu nehmen.

Kommentar zur Erklärung
des Ökumenischen Ausschusses der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zur Frage der Apostolischen Sukzession vom 26. November 1957

Von Rev. Hugh Montefiore,
Fellow des Gonville and Caius College, Cambridge

Die Erklärung des Ökumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist ein Dokument, das für ein Mitglied der Kirche von England von besonderem Interesse ist, und ich begrüße die Gelegenheit, zu dieser Erklärung Stellung nehmen zu sollen: denn es ist eben diese Frage der Apostolischen Sukzession, die das größte Hindernis für die Wiedervereinigung zwischen den Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft und jenen protestantischen

Bekennniskirchen darstellt, die die episkopale Sukzession (mit der Apostolischen Sukzession durch die Handauflegung) in der Ordnung ihrer Ämter nicht beibehalten (und auch nicht wieder eingeführt) haben. Sinn und Bedeutung der Apostolischen Sukzession werden in der Kirche von England selbst viel erörtert, und obwohl diese Kirche einmütig ist in ihrer Entschlossenheit, ihre episkopalen Weihen beizubehalten, begegnet man doch in der Kirche von England verschiedenen Interpretationen der Apostolischen Sukzession. Die folgenden Bemerkungen sind lediglich die Überlegungen eines einzelnen Gliedes der Kirche von England.

1. Der erste Abschnitt der Erklärung des Ausschusses befaßt sich mit den Grundzügen der neutestamentlichen Aussagen über die Ämter und Dienste in der Gemeinde und mit dem Apostelamt in ihrer Mitte. Obwohl einzelne Punkte hervorgehoben werden könnten, in denen ich anderer Ansicht bin, möchte ich zu diesem Abschnitt der Erklärung keinerlei Bemerkungen machen. Es scheint mir ein fruchtloses Bemühen zu sein, aus den neutestamentlichen Aussagen über kirchliche Dienste die Notwendigkeit der Apostolischen Sukzession (durch die Handauflegung) nachweisen zu wollen. Die Zeugnisse genügen nicht, um die Last des Beweises mit zu tragen.

2. Es scheint mir, daß die Erklärung dem Verhältnis von Kirche und Neuem Testament nicht genügend Beachtung schenkt. Die Kirche kanonisierte das Neue Testament, weil es das apostolische Zeugnis über den Glauben enthielt, und die Kirche unterwarf sich selbst diesem Kanon als der Norm ihres Glaubens. Die Kanonisierung des Neuen Testaments war ungefähr zur gleichen Zeit abgeschlossen, da das Bischofsamt (übertragen durch die Handauflegung) als die wahre Fortsetzung des Apostelamtes von der Kirche allgemein anerkannt war. Der neutestamentliche Kanon enthielt das apostolische Zeugnis über den Glauben, aber das Problem seiner Interpretation mußte ins Auge gefaßt werden. Der Episkopat wurde allgemein als die Norm des kirchlichen Amtes betrachtet, denn er war ein Schutz gegen die Verkehrung kirchlichen Lebens. Wenn mit Recht die Autorität des neutestamentlichen Kanons betont wird, dann sollte er nicht jener Form des kirchlichen Amtes vorenthalten werden, die die Kirche allgemein als Sicherung und Verteidigung der Lehren akzeptierte, die das Neue Testament enthält.

3. Das führt zur nächsten Frage: Ist das Bischofsamt (das die Apostolische Sukzession mit der Handauflegung wahr) mit der neutestamentlichen Lehre von der Kirche vereinbar? Wir wollen nicht zu zeigen versuchen, daß es sich aus dem Neuen Testament beweisen läßt, sondern nur, daß es mit der neutestamentlichen Lehre von der Kirche in Einklang steht. Und wenn es sich als solches erweisen sollte, dann sollte es auch als die gottgegebene Norm kirchlichen Amtes betrachtet werden, der Kirche im Laufe ihrer Geschichte offenbart, in der gleichen Weise, in der die Kirche im Laufe ihrer Geschichte zur Bildung des neutestamentlichen Kanons geführt wurde.

4. Das Bischofsamt, das die Apostolische Sukzession durch die Handauflegung bewahrt, steht mit der neutestamentlichen Lehre von der Kirche in Einklang. Nach dem Neuen Testament ist die Kirche der Leib Christi, in den getaufte Glieder einverleibt werden. Die Kirche muß ihr inneres Leben durch ihr äußeres Verhalten zum Ausdruck bringen. Die Kirche sollte ihrer inneren Einheit in Christus äußeren Ausdruck verleihen. Nach dem Neuen Testament hat die Kirche nicht bloß geistlichen, sondern sakramentalen Charakter in dem Sinne, daß ihre äußere Gestalt ihr inneres Wesen zum Ausdruck bringt.

5. Das Bischofsamt, das die Apostolische Sukzession durch die Handauflegung bewahrt, ist der äußere Brennpunkt der Einheit und Kontinuität der einen universalen Kirche. Zweifellos kann Gott, und Er tut es auch, in besonderen Situationen neue Ämter schaffen, denn die bischöfliche Sukzession ist keine Garantie für ein apostolisches Christentum. Trotzdem ist sie der äußere Brennpunkt der Einheit und Kontinuität in der Kirche Gottes, und ohne sie ermangelt jede Kirche der Vollkommenheit des Ausdrucks. Das heißt natürlich nicht, daß die Ämter der Männer, die außerhalb der Apostolischen Sukzession ordiniert worden sind, keine wirklichen Ämter des Wortes und der Sakramente sind, aber es bedeutet in der Tat, daß ihnen die Fülle fehlt, die Gott Seiner Kirche gegeben hat.

Das Bischofsamt, das die Apostolische Sukzession durch die Handauflegung bewahrt, bringt das Evangelium in der Form kirchlicher Ordnung zum Ausdruck. Der Bischof ist der Repräsentant der einen Kirche Gottes, durch die Jahrhunderte und in aller Welt. Vermittels des Amtes bringt der Episkopat eine formale Ordnung des Gehorsams gegen Christus zum Ausdruck. Er verstößt in keiner Weise gegen das Hohepriestertum der gesamten Kirche, denn seine Funktion besteht darin, die gesamte Kirche zur Wahrnehmung ihrer priesterlichen Berufung aufzurufen. Das Bischofsamt sollte zusammen mit dem Presbyteramt (wahrgenommen durch Priester) und der Gemeinde (von Laien) ausgeübt werden. Die Apostolische Sukzession durch Handauflegung wird in der Kirche von England im gesamten Dienst der Kirche gewahrt; im Falle der Bischöfe durch ihre Weihe, bei Priestern und Diakonen durch bischöfliche Ordination und bei Laien durch die Handauflegung bei ihrer Konfirmation.

6. Die Erklärung spricht von dem „Dienst des Hirtenamtes“, das „durch eine unmittelbare und freie Berufung des Heiligen Geistes von solchen übernommen wird, die durch keine vorhergehende formelle Sendung dazu ermächtigt waren“ (Abschn. 2, Paragr. 11). Sie fährt fort: „Um der Ganzheit und Einheit der Kirche willen sollen die in solcher außerordentlichen Weise Berufenen nachträglich von anderen Amsträgern und von der Gemeinde in ihrer Berufung erkannt und bestätigt werden.“ Die Wendung „um der Ganzheit und Einheit der Kirche willen“ macht eine weitere Anmerkung nötig. Sie scheint einzuschließen, daß die Einheit und Kontinuität der Ortsgemeinde von solcher Wichtigkeit ist, daß ihr nach außen hin Ausdruck gegeben werden sollte, selbst im Falle derer, die durch den Heiligen Geist unmittelbar ermächtigt worden sind. Das steht mit der neutestamentlichen Lehre von der Kirche in Einklang.

7. Es scheint unlogisch zu sein, daß die Erklärung eine solche Handlung „um der Ganzheit und Einheit der Kirche willen“ im Falle einer Ortsgemeinde empfiehlt, aber sich weigert, eine ähnliche Handlung im Falle nicht einer Ortsgemeinde, sondern einer ganzen Bekenntniskirche in Erwägung zu ziehen. Denn dem Neuen Testament geht es nicht allein um die Einheit einer Ortsgemeinde, sondern auch um die Einheit der gesamten Kirche Gottes.

8. Die Erklärung deutet nirgendwo an, daß eine freie und unmittelbare Ermächtigung durch den Heiligen Geist, abgesehen von der Gemeinde und dem Amt, die normale Weise der Ordination sei; dies geschieht nur in Ausnahmefällen. Zur Zeit der Reformation befand sich die Bekenntniskirche ebenfalls in einer außergewöhnlichen Lage, und in manchen Ländern konnte die bischöfliche Sukzession nicht erhalten bleiben. Aber diese Ausnahmesituation besteht jetzt nicht mehr. Daraus würde sich also ergeben, daß „um der Ganzheit und Einheit

der Kirche willen“ solche Kirchen zu jener Form kirchlicher Ordnung zurückkehren sollten, die die Geschichte als den für die Kirche normalen Ausdruck der Einheit der einen Kirche in Christus erwiesen hat. (Wir haben bereits gezeigt, daß die bischöfliche Sukzession mit den neutestamentlichen Prinzipien in Einklang steht und das Evangelium in der Form kirchlicher Ordnung zum Ausdruck bringt.)

9. Die bischöfliche Sukzession wird hier nicht betrachtet als „ein exklusiver Weg zur Weitergabe von Amtsvollmacht und eine Garantie der Überlieferung reiner Lehre und der Erhaltung kirchlicher Einheit“, sondern vielmehr „als ein Zeichen der eigentlichen Apostolischen Sukzession der Kirche und ihres Amtes“ (Abschn. 4, Paragr. 21). Ich vermag nicht einzusehen, wie der Ausschuß die bischöfliche Sukzession „in den Kirchen, in denen die Reformation ohne Bruch mit den Trägern des Bischofsamtes sich vollziehen konnte, . . . für sinnvoll“ halten und zur gleichen Zeit die Ansicht vertreten kann, daß es gefährlich ist, eine solche bischöfliche Sukzession den Kirchen weiterzugeben, die sie nicht haben. „Sie ist sogar gefährlich, weil das Mißverständnis entstehen könnte, als wäre die Ordination in Kirchen ohne bischöfliche Sukzession unvollständig“ (Abschn. 4, Paragr. 21). Wenn es nicht „gefährlich“ ist, daß Männer, die durch eine freie und unmittelbare Berufung des Heiligen Geistes ermächtigt sind, in ihrer Berufung von anderen Amtsträgern und der Gemeinde nachträglich anerkannt und bestätigt werden, dann vermag ich nicht zu sehen, weshalb es „gefährlich“ sein sollte, daß diejenigen, die außerhalb der bischöflichen Sukzession ordiniert wurden, nachträglich in ihrem Amt von jemandem anerkannt und bestätigt werden, der der Repräsentant der universalen Kirche Gottes ist. Wenn keine „Gefahr“ besteht, daß in der Ortsgemeinde das Mißverständnis aufkommt, die Ordination eines Menschen, der durch den Heiligen Geist direkt berufen wurde, sei unvollständig, so kann ich nicht verstehen, weshalb die „Gefahr“ bestehen sollte, daß in der Bekenntniskirche das Mißverständnis aufkommt, die Ordination außerhalb der bischöflichen Sukzession sei unvollständig. Selbstverständlich kann Gott seine Diener ermächtigen, wie Er will und wann Er will, aber das heißt nicht, daß wir nicht „um der Ganzheit und der Einheit“ der gesamten Kirche Gottes willen genauso handeln sollten wie um der Ortsgemeinde willen. Nach meiner Ansicht ist es „gefährlich“, das zu missen, was Gott um der Fülle Seiner Kirche willen gegeben hat.

DER ÖKUMENISCHE RAT FINNLANDS UND SEINE ARBEIT*)

Die gegenwärtige ökumenische Arbeit in Finnland hat einen alten Stamm. Die beiden Volkskirchen des Landes, die lutherische und die orthodoxe, sind durch Jahrhunderte in naher Zusammenarbeit mit den Kirchen anderer Länder gewesen und haben von ihnen fruchtbare Anregungen empfangen. Ebenfalls sind die eigentlichen Minderheitskirchen unseres Landes, die Freikirche, Methodistenkirche und Baptistenkirche, welche im vorigen Jahrhundert gegründet wurden, in fortwährender Verbindung mit ihren Mutter- und Schwesterkirchen im Auslande gewesen. Die großen christlichen Zentralorganisationen, wie die Finnische Bibelgesellschaft, die Finnische Missionsgesellschaft, der Christliche Verein junger Männer, der

*) Aus: „Die Kirche Finnlands“, Nr. 1/1957, Seite 8 f.